

ÜBER *TABULA POMPEIANA* 45: EIN BEITRAG ZUR DISKUSSION

von

ALDONA RITA JUREWICZ

ABSTRACT: This paper contributes to the discussion concerning which type of contract is in question in a document preserved on a wax tablet from Pompeii known as *TP* 45. Frequently made assumptions according to which this contract is either a *stipulatio* or a *mandatum pecuniae dandae* are open to serious doubts. The author thinks that we are dealing here with a *mandatum credendi*, although she knows that also this hypothesis may not be proven unquestionably.

INHALTSÜBERSICHT: Einführung – Kurz zum Text und zu Personen – Darstellung des Problems – Ist *TP* 45 ein Auftrag oder eine *stipulatio*? – *TP* 45: ein Kredit- oder Zahlungsauftrag? – Die weiteren Vorwürfe WOLFS gegen die Gültigkeit des Auftrags – Schlussbemerkungen

Die Studien über das römische Recht wurden in den letzten Jahrzehnten um neue Rechtsquellen bereichert, die das anhaltende Interesse der Wissenschaftler wecken. Dazu gehören auch die Wachstafeln, die in der Umgebung der antiken Städte Pompeji und Herculaneum entdeckt wurden. Sie geben einen neuen Blick auf den römischen Alltag sowie den Rechtsverkehr und bringen nicht selten die Wissenschaftler in Verwirrung, wenn sich herausstellt, dass sie der zurzeit geltenden Vorstellung über das römische Recht nicht im Ganzen entsprechen.

Die hier besprochene Wachstafel, die zuerst als *TP* 45 veröffentlicht wurde, stammt aus einem Fund in der Gegend um Murecine nahe Pompeji und gehörte zum Archiv eines Bankhauses aus Puteoli, den Sulpiziern. Das waren Geschäftsleute, die im antiken Puteoli ihrer Tätigkeit nachgingen. Vermutlich beschäftigten sie sich hauptsächlich mit der Vergabe von Krediten, so dass sie als *argentarii* bezeichnet werden können¹.

Der hier zitierte Text wird hauptsächlich der Ausgabe von Joseph Georg WOLF entnommen, wo er als *TPN* unter Nr. 88 verzeichnet ist. Er wurde aber

¹ WOLF 2010: 29; bzw. *coactores argentarii*, URBANIK 1999: 56, Anm. 19. Anders über typische Tätigkeit der *argentarii* bei BÜRGE 1987: 483; vgl. auch BOVE 1984: 49; ANDREAU 2000: 772; CAMODECA 2000: 285; 1992: 36; NICZYPORUK 2013: 115, Anm. 372.